

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Edisonstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 20.09.2005 den Bebauungsplan „Edisonstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB 2004, § 74 Abs. 1 und 7 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 2 BauGB 2004 mit Erlass vom 31.10.2005, Az.: 21-2511.3-2/285 genehmigt. Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB 2004 können beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über seinen/ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB 2004 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan u.a. und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der o.a. Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 10.11.2005

Bürgermeisteramt

Metzger

Oberbürgermeister